

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

6. Jahrgang

Biesenthal, 27. Oktober 2009

Ausgabe 9/2009

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2009 Seite 2
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2009 Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau des Radweges zwischen Biesenthal und Wullwinkel im Zuge der L 200 von Bau-km 0+062.203 bis Bau-km 2+696.313 (von Abs. 120, km 2,053 - km 3,754 von NK 3248 012 bis NK 3248 009 bis Abs. 130, km 0,000 - km 0,925 von NK 3845 009 bis NK 3248 007) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Biesenthal des Amtes Biesenthal-Barnim und Gemarkung Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Landkreis Barnim Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung zu den Lohnsteuernkarten 2010 Seite 5
5. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Nr. 04/2009 am 10. November 2009 Seite 5
6. Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Änderung der Haus- und Benutzerordnung Für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ in Melchow Seite 6
7. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 03.09.2009 Seite 6
8. Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 22. Juli 2009 und 16. September 2009 Seite 7

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Marienwerder vom 24.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

		§ 1			
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
		€	€	€	€
1.	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	123.800	25.300	1.905.200	2.003.700
	die Ausgaben	107.200	8.700	1.905.200	2.003.700
2.	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	45.000	837.200	4.188.600	3.396.400
	die Ausgaben	39.400	831.600	4.188.600	3.396.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird wie folgt geändert:

von bisher 595.000 € auf nunmehr 2.079.000 €.

Der Gesamtbetrag der Kredite und der Kassenkredite bleibt unverändert.

§§ 3 und 5 bleiben unverändert.

Marienwerder, den 09.10.2009

*Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am 24.09.2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit von

Dienstag, den 03.11.2009, bis Donnerstag, den 19.11.2009

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 12.10.2009

*Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 GO wird nach Beschluß der Gemeindevertretung Melchow vom 16.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	32.900	55.100	1.001.500	979.300
die Ausgaben	11.400	33.600	1.001.500	979.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.200	0	331.200	336.400
die Ausgaben	51.600	46.400	331.200	336.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € auf 102.100 €.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§§ 3 bis 5 bleiben unverändert.

Melchow, den 21.09.2009

Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 5 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit von

Dienstag, den 03.11.2009, bis Donnerstag, den 19.11.2009

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 01.10.2009

Kühne
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau des Radweges zwischen Biesenthal und Wullwinkel im Zuge der L 200 von Bau-km 0+062.203 bis Bau-km 2+696.313 (von Abs. 120, km 2,053 - km 3,754 von NK 3248 012 bis NK 3248 009 bis Abs. 130, km 0,000 - km 0,925 von NK 3845 009 bis NK 3248 007) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Biesenthal des Amtes Biesenthal-Barnim und Gemarkung Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Landkreis Barnim

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Biesenthal und Hohenfinow beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

02. November bis 01. Dezember 2009

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Bürgerbüro des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15. Dezember 2009** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-213, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1139-AHB-628.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG³) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.
Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der

Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Im Auftrag

*Boschitsch
FDL Bauverwaltung*

¹ BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz - Neufassung - vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 316)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I/12 S. 262)

³ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 V vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 31.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung / Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Amt Biesenthal-Barnim

Biesenthal, 31.10.2009

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung der **Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Panke/Finow“ Nr. 04/2009 am 10. November 2009**

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 04/09 des WAV „Panke/Finow“ am 10.11.2009 um 18:30 Uhr in Bernau bei Berlin, im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstr. 45, stattfindet.**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (01.07.2009)
7. Bericht des Vorstandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde / Anfragen der Verbandsmitglieder

9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - 9.1 Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2008
 - 9.2 Beschlussfassung zur 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - 9.3 Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 28.01.2009
 - 9.4 Beschlussfassung zur 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 02.12.2004
 - 9.5 Beschlussfassung zum Angebot des Geschäftsbesorgers, Stadtwerke Bernau GmbH, zur Umsetzung der Umsatzsteuerrückerstattung der Bescheide über Hausanschlusskostenerstattungen und über Beiträge zur öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage
 - 9.6 Beschlussfassung zu Änderungen der Verbandsstruktur
 - 9.7 Diskussion über die Zukunft des verbandseigenen Wohnungsbestandes
10. Schließung der Sitzung

gez. Manteuffel

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow vom 28.03.2007

Die Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow vom 28.03.2007 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 – Benutzungsentgeltordnung

Punkt 5 neu:

5. Für die Nutzung von nachfolgend aufgeführtem Inventar ist eine Nutzungsgebühr wie folgt zu zahlen:

Bierzeltgarnituren	2,50 € je Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke)
Tische und Stühle	2,50 € je Garnitur (1 Tisch, 4 Stühle)
Festzelt pavillons	5,00 € je Stück

Für örtliche Vereine ist die Nutzung gebührenfrei. Die Weitergabe des Inventars an Dritte ist nicht gestattet.

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow tritt am 01. November 2009 in Kraft.

Biesenthal, den 17.09.2009

gez. Kühne
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 03. September 2009

Beschluss-Nr. 53/2009
zurückgestellt

Beschluss-Nr. 54/2009
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag Bauvorhaben „Errichtung eines Supermarktes mit 70 PKW-Stellplätzen“ Flur 7, Flurstück 1380, 1381 (Bahnhofstraße)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt zum beantragten Bauvorhaben „Errichtung eines Supermarktes, einschl. 70 PKW-Stellplätze“, Fl. 7 / 1380, 1381, Gemarkung Biesenthal, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– **Beschluss abgelehnt**

Beschluss-Nr. 55/2009
Straßenbeleuchtung Danewitzer Weg, Dewinseesiedlung in Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass im Danewitzer Weg die Erneuerung bzw. Erweiterung der Straßenbeleuchtung in diesem Jahr abgeschlossen wird. In diesem Zusammenhang werden 5 Straßenleuchten Typ „Kreis“ incl. der notwendigen Erdkabelverlegung errichtet.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Biesenthal erhoben werden.

3. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 56/2009
Straßenbeleuchtung Steinstraße in Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass in der Steinstraße die Straßenbeleuchtungsanlage erneuert wird. In diesem Zusammenhang werden ca. 19 Straßenleuchten Typ „Kreis“ errichtet.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Biesenthal erhoben werden.

3. Die Mehrkosten in Höhe von ca. 6.200 € werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

4. Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr. 57/2009

Gehwegneubau Bahnhofstraße gegenüber KITA

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass die Zuwegung im Bereich der Bahnhofstraße/Ecke Schubertstraße bis Bahnhofstraße 68 (angrenzend der Parktaschen) errichtet wird.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 58/2009

Verwaltervertrag für die Gewerbeinheit Breite Str. 60 in Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im – Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

NÖ = nicht öffentlich

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 22. Juli 2009

Beschluss-Nr. 14/ 2009

Gundstücksverkauf Gemarkung Schönholz, Flur 1

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/ 2009

Grundstücksverkauf Gemarkung Schönholz, Flur 1

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 19/ 2009

Bestellung eines Erbbaurechtes für das Grundstück in der Gemarkung Melchow, Flur 1

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/ 2009

Auftrag – Dachdeckerarbeiten Scheune, Alte Dorfstraße 12 in Melchow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dass Dachdeckermeister Frank Schmidt mit der Bauausführung Dachdeckerarbeiten Scheune, Alte Dorfstraße 12 in Melchow, beauftragt wird.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/ 2009

Auftrag – Umbau 3. Gästezimmer im touristischen Begegnungszentrum Melchow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, dass die Fa. Czekalla mit dem Umbau des 3. Gästezimmers im touristischen Begegnungszentrum Melchow, Eberswalder Str. 9, beauftragt wird.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/ 2009

vertagt

NÖ Beschluss-Nr. 23/ 2009

Beteiligung an den Sanierungskosten der Sporthalle in der Grundschule Grüntal aus Mitteln des Konjunkturprogramms II oder aus Mitteln des Haushaltes über Nachtragshaushalt 2009

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt den Anteil von 7 503,00 € aus der Bildungsinfrastrukturpauschale oder aus Mitteln des Haushaltes über Nachtragshaushalt 2009 an die Gemeinde Sydower Fließ zur anteiligen Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle der Grundschule Grüntal zu übertragen.
2. Der Anteil in Höhe von 7 503,00 € ist entsprechend in den Nachtragshaushalt 2009 aufzunehmen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/ 2009

Vergabe Fenstersanierung - Mietwohnung Alte Dorfstraße 7 in Melchow

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/ 2009

Grundstücksankauf für Spielplatz KITA und Gemeinde in Melchow

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Amtliche Bekanntmachungen**Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow
vom 16. September 2009****Beschluss-Nr. 26/2009****2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die vorliegende 2. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Wortlaut – siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Ausgabe 9/2009 vom 27.10.2009

(vorliegende Ausgabe)

Beschluss-Nr. 27/2009**Beschluss über die Jahresrechnung 2008, Entlastung des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Melchow und erteilt dem Amtsdirektor Entlastung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2009**1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Melchow***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 29/2009**Erwerb Flurstück 275 der Flur 1 in der Gemarkung Melchow**

– *Beschluss angenommen*

NÖ**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im –Verwaltungsservice / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen